

Beschlussprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie

18. Sitzung
8. Dezember 2022

Beginn: 14.04 Uhr
Schluss: 16.45 Uhr
Vorsitz: Frau Abg. Ellen Haußdörfer (SPD)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

- Für die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ist Herr Staatssekretär Bozkurt (SenBJF) anwesend.
- Die Vorsitzende weist darauf hin, dass die Sitzung live auf der Website des Abgeordnetenhauses übertragen wird (Bild und Ton). Sie stellt diesbezüglich das Einvernehmen des Ausschusses fest. Weiterhin besteht Einvernehmen hinsichtlich von Bild- und Tonaufnahmen durch die anwesenden Medienvertreterinnen und -vertreter.
- Der Ausschuss beschließt einvernehmlich, die Tagesordnung laut Mitteilung zur Einladung vom 2. Dezember 2022 um folgenden neuen Punkt 6 c)

Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis
90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke
Drucksache 19/0717

**Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher
Regelungen für Lehrkräfte
(Nachteilsausgleichsgesetz)**

[0127](#)
BildJugFam
Haupt

– Vorabüberweisung –

zu ergänzen.

- Ferner beschließt der Ausschuss einvernehmlich, die Tagesordnung um folgende neue Punkte 6 d) und e)

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 19/0742

[0134](#)
BildJugFam

**Ein fairer Nachteilsausgleich für angestellte
Lehrkräfte – Anhebung der Zuschüsse für Schulen
in freier Trägerschaft
Gesetz zur Änderung des Berliner Schulgesetzes**

– Vorabüberweisung –

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 19/0743

[0135](#)
BildJugFam

**Ein Nachteilsausgleich, der fair und gerecht für alle
Berliner Lehrkräfte ist**

– Vorabüberweisung –

zu ergänzen.

Punkt 1 der Tagesordnung

a) **Aktuelle Viertelstunde**

Im Vorfeld der Sitzung wurden folgende schriftliche Fragen eingereicht:

- „Wie viele geflüchtete Kinder und Jugendliche befinden sich derzeit auf den bezirklichen Wartelisten für einen Schulplatz, wie viele von ihnen stammen aus der Ukraine und wie viele aus anderen Ländern?“
(Fraktion Die Linke)
- „Wie ist die personelle Situation in den Berliner Jugendämtern und welche Auswirkungen hat diese auf die Gewährleistung des Kinderschutzes?“
(Fraktion der FDP)
- „Im aktuellen DGB Ausbildungsreport geben fast drei Viertel der Auszubildenden in Berlin an, dass ihnen die Berufsorientierung in den allgemeinbildenden Schulen nicht geholfen hat. Welche konkreten Schritte hat der Senat geplant, mit diesen gravierenden Missständen umzugehen?“
(Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

Mündlich wird folgende Frage gestellt:

- „Inwiefern kann der Senat die Berichtserstattung aus dem heutigen Tagesspiegel bestätigen, dass einige Schulen krankheitsbedingt lehrgefehgt seien und inwiefern sieht der Senat einen Zusammenhang zwischen den hohen Krankenzahlen von Lehrern und Schülern und seinen Coronamaßnahmen?“
(AfD-Fraktion)

Nachdem Herr Staatssekretär Bozkurt (SenBJF), Frau Stappenbeck (SenBJF) und Herr Blume (SenBJF) die Fragen beantwortet haben, schließt der Ausschuss Punkt 1 a) der Tagesordnung ab.

b) **Aktuelles aus der Senatsverwaltung und Bericht der Senatorin aus der Kultusministerkonferenz bzw. der Jugend- und Familienministerkonferenz**

Herr Staatssekretär Bozkurt (SenBJF) berichtet (siehe Inhaltsprotokoll).

Der Ausschuss schließt Punkt 1 b) der Tagesordnung ab.

Punkt 2 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
**Forderungskatalog des Berliner JugendFORUMs
2022**
(auf Antrag aller Fraktionen)

[0089](#)
BildJugFam

Hierzu: Anhörung

Der Ausschuss beschließt einvernehmlich die Anfertigung eines Wortprotokolls gemäß § 26 Abs. 7 S. 4 GO Abghs.

Der Ausschuss beschließt einvernehmlich, auf die Begründung des Besprechungsbedarfs zu verzichten.

Herr Staatssekretär Bozkurt (SenBJF) nimmt einleitend Stellung.

Seitens des JugendFORUMs 2022 geben Stellungnahmen ab:

- Herr Louis Blankenburg,
- Herr Florian Hecht,
- Herr Denis Sacirovic.

Ohne Beratung beschließt der Ausschuss einvernehmlich, den Punkt 2 der Tagesordnung abzuschließen.

Punkt 3 der Tagesordnung

- a) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
Berlin braucht endlich eine Jugendstrategie!
(auf Antrag der Fraktion der CDU)

[0031](#)
BildJugFam

- b) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0125](#)
BildJugFam
**Berlin auf dem Weg zu einer umfassenden Kinder-
und Jugendstrategie**
(auf Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke)

Hierzu: Anhörung

Der Ausschuss beschließt einvernehmlich die Anfertigung eines Wortprotokolls gemäß § 26 Abs. 7 S. 4 GO Abghs.

Herr Abg. Simon (CDU) begründet den Besprechungsbedarf zu Punkt 3 a) der Tagesordnung.

Frau Abg. Schedlich (GRÜNE) begründet den Besprechungsbedarf zu Punkt 3 b) der Tagesordnung für die antragstellenden Fraktionen.

Herr Staatssekretär Bozkurt (SenBJF) nimmt zu Punkt 3 der Tagesordnung einleitend Stellung.

Es geben Stellungnahmen ab und beantworten Fragen der Ausschussmitglieder:

- Herr Thomas Hänsgen, Vorsitzender des Unterausschusses Gesamtjugendhilfeplanung und neue Steuerungsmodelle des LJHA und Vorsitzender des Stiftungsrats der Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin,
- Frau Ha Thu Nguyen, Vorsitzende des Bezirksschülerausschusses (BSA) Lichtenberg, Mitglied LSA Berlin und Regionalsprecherin für die START-Stipendiaten Berlins,
- Herr Tilmann Weickmann, Geschäftsführer des Landesjugendring Berlin e.V.

Im Anschluss an die Beratung, in deren Rahmen Herr Staatssekretär Bozkurt (SenBJF) und Frau Stappenbeck (SenBJF) Stellung nehmen und Fragen der Ausschussmitglieder beantworten, beschließt der Ausschuss einvernehmlich, den Punkt 3 der Tagesordnung zu vertagen, bis das Wortprotokoll vorliegt und ausgewertet werden kann.

Punkt 4 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
**Angebote der Erziehungs- und
Familienberatungsstellen sichern und
bedarfsgerecht ausbauen – Stand und
Handlungsbedarf unter besonderer
Berücksichtigung pandemiebedingter
Herausforderungen und Erfahrungen**
(auf Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis
90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke)

[0015](#)
BildJugFam

Hierzu: Auswertung der Anhörung vom 17.02.2022

Dem Ausschuss liegt zu diesem Punkt das Wortprotokoll der Sitzung vom 17. Februar 2022 vor.

Der Besprechungsbedarf wurde bereits in der Sitzung am 17. Februar 2022 von Frau Abg. Seidel (LINKE) begründet.

Herr Staatssekretär Bozkurt (SenBJF) und Frau Stappenbeck (SenBJF) nehmen einleitend Stellung.

Im Anschluss an die Beratung beschließt der Ausschuss einvernehmlich, die Besprechung zu diesem Punkt abzuschließen.

Punkt 5 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
**Jugendfördergesetz Berlin – wie ist der Stand der
Umsetzung?**
(auf Antrag der Fraktion der FDP)

[0097](#)
BildJugFam

Herr Abg. Fresdorf (FDP) begründet den Besprechungsbedarf.

Herr Staatssekretär Bozkurt (SenBJF) und Frau Stappenbeck (SenBJF) nehmen einleitend Stellung.

Im Anschluss an die Beratung, in deren Rahmen Frau Stappenbeck (SenBJF) Stellung nimmt, Fragen der Ausschussmitglieder beantwortet und zusagt, die Zahlen von Jugendlichen im Beteiligungsverfahren pro Bezirk schriftlich nachzureichen, beschließt der Ausschuss einvernehmlich, die Besprechung zu diesem Punkt abzuschließen.

Punkt 6 der Tagesordnung

- a) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0024](#)
Verbeamtung von Lehrkräften – welchen Fahrplan hat Berlin?
(auf Antrag der Fraktion der CDU) BildJugFam
- b) Vorlage – zur Beschlussfassung – [0124](#)
Drucksache 19/0692 BildJugFam
Gesetz zur Sicherstellung der Haupt
Unterrichtsversorgung
(Unterrichtsversorgungsgesetz – UntVersG)

Hierzu: Auswertung der Anhörung vom 24.11.2022

- c) Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis [0127](#)
90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke BildJugFam
Drucksache 19/0717 Haupt
Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher
Regelungen für Lehrkräfte
(Nachteilsausgleichsgesetz)
- Vorabüberweisung –
- d) Antrag der Fraktion der CDU [0134](#)
Drucksache 19/0742 BildJugFam
Ein fairer Nachteilsausgleich für angestellte
Lehrkräfte – Anhebung der Zuschüsse für Schulen
in freier Trägerschaft
Gesetz zur Änderung des Berliner Schulgesetzes
- Vorabüberweisung –
- e) Antrag der Fraktion der CDU [0135](#)
Drucksache 19/0743 BildJugFam
Ein Nachteilsausgleich, der fair und gerecht für alle
Berliner Lehrkräfte ist
- Vorabüberweisung –

Dem Ausschuss liegt zu den Punkten 6 a) und b) das Wortprotokoll der Sitzung vom 24. November 2022 vor.

Ferner liegt dem Ausschuss zu Punkt 6 b) ein Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke vor (Anlage).

Der Besprechungsbedarf zu Punkt 6 a) wurde bereits in der Sitzung am 24. November 2022 von Frau Abg. Günther-Wünsch (CDU) begründet.

Zu Punkt 6 b) hat der Senat bereits in der Sitzung am 24. November 2022 einleitend Stellung genommen.

Frau Abg. Brychcy (LINKE) begründet den Änderungsantrag zu Punkt 6 b) sowie den Antrag zu Punkt 6 c) für die antragstellenden Fraktionen.

Frau Abg. Günther-Wünsch (CDU) begründet die Anträge zu den Punkten 6 d) und 6 e).

Im Anschluss an die Beratung beschließt der Ausschuss wie folgt:

Zu Punkt 6 a):

Die Besprechung wird abgeschlossen.

Zu Punkt 6 b):

Der Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion der CDU und der AfD-Fraktion angenommen.

Im Ergebnis wird die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/0692 – mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion der CDU und der AfD-Fraktion mit den zuvor beschlossenen Änderungen angenommen.

Es ergeht eine entsprechende Beschlussempfehlung über den Hauptausschuss an das Plenum.

Zu Punkt 6 c):

Der Antrag – Drucksache 19/0717 – wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion der CDU und der AfD-Fraktion angenommen.

Es ergeht eine entsprechende Beschlussempfehlung über den Hauptausschuss an das Plenum.

Zu Punkt 6 d):

Der Antrag – Drucksache 19/0742 – wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP bei Enthaltung der AfD-Fraktion abgelehnt.

Es ergeht eine entsprechende Beschlussempfehlung an das Plenum.

Zu Punkt 6 e):

Der Antrag – Drucksache 19/0743 – wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP bei Enthaltung der AfD-Fraktion abgelehnt.

Es ergeht eine entsprechende Beschlussempfehlung an das Plenum.

Punkt 7 der Tagesordnung

Verschiedenes

Die nächste (19.) Sitzung findet am Donnerstag, dem 5. Januar 2023, um 14.00 Uhr statt.

Die Vorsitzende

Der Schriftführer

Ellen Haußdörfer

Paul Fresdorf

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD,

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und

der Fraktion Die Linke

zur Vorlage – zur Beschlussfassung –

über das Gesetz zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung (Unterrichtsversorgungsgesetz – UntVersG)

– Drucksache 19/0692 –

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage (Drucksache 19/0692) wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Der Name des Gesetzes zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung (Unterrichtsversorgungsgesetz – UntVersG) wird geändert in:
„Gesetz zur Bindung der Lehrkräfte an das Land Berlin (Lehrkräftebindungsgesetz – LBindG)“.

2. In Artikel 5 – Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes – wird die Nummer 4. wie folgt gefasst:
„§ 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Zuführung der Mittel für den Bereich des Landes Berlin

- (1) Dem Sondervermögen wird für den Bereich des Landes Berlin jährlich ein Betrag zugeführt, der 80.500.000 Euro nicht unterschreiten soll.
- (2) Bei der Verbeamtung von Lehrkräften erfolgen weitere Zuführungen. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung legt die Höhe der Zuführungen

jährlich fest und übermittelt diese der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung. Grundlage für die Berechnung der Höhe der Zuführungen ist der Unterschiedsbetrag der für das jeweilige Jahr von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Personaldurchschnittssätze für die Tarifbeschäftigten und die Beamtinnen und Beamten, der unter Abzug der Durchschnittskosten beihilferechtlicher Ansprüche **sowie der Aufwendungen für den Nachteilsausgleich gemäß Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Regelungen für Lehrkräfte (Nachteilsausgleichsgesetz)** ermittelt wird. Die Berechnung und Zuführung erfolgt für jeden Einzelfall der tatsächlich erfolgten Verbeamtung und wird dem Sondervermögen jährlich fortlaufend zugeführt.

- (3) Die von dem Sondervermögen erwirtschafteten Erträge werden Teil des Sondervermögens.
- (4) Weitere Zuführungen zu dem Sondervermögen sind zulässig. Sie können die Zuführungsbeträge der Folgejahre mindern.‘ “

Begründung:

Zu Nr. 1.: Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2.: Die Änderung ermöglicht den Nachteilsausgleich gemäß Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Regelungen für Lehrkräfte (Nachteilsausgleichsgesetz).

Synopse

Alte Fassung	Fassung UntVersG (Drs. 19/0692)	Neue Fassung LBindG
Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Berlin (Versorgungsrücklagegesetz - VersRücklG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2006 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 535)	Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Berlin Versorgungsrücklagegesetz - VersRücklG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2006 zuletzt geändert durch Artikel 5 dieses Gesetzes	Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Berlin (Versorgungsrücklagegesetz - VersRücklG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2006 zuletzt geändert durch Artikel 5 dieses Gesetzes
§ 6 Zuführung der Mittel	§ 6 Zuführung der Mittel für den Bereich des Landes Berlin	§ 6 Zuführung der Mittel für den Bereich des Landes Berlin
(1) Die sich nach § 14a Abs. 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen des laufenden Jahres und der Vorjahre ergebenden Beträge sind von den in § 1 genannten Einrichtungen nachträglich zum ersten Quartal	(1) Dem Sondervermögen wird für den Bereich des Landes Berlin jährlich ein Betrag zugeführt, der 80.500.000 Euro nicht unterschreiten soll. Die sich nach § 14a Abs. 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin durch die Vermin-	(1) Dem Sondervermögen wird für den Bereich des Landes Berlin jährlich ein Betrag zugeführt, der 80.500.000 Euro nicht unterschreiten soll. Die sich nach § 14a Abs. 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin durch die Vermin-

<p>des Folgejahres zu Lasten der Titel für Amts-, Besoldungs- und Versorgungsbezüge dem Sondervermögen zuzuführen. Beträge, die nicht aus dem Landeshaushalt zugeführt werden, sind bei dem Sondervermögen auf Sonderkonten gesondert auszuweisen. Die Höhe der Beträge wird nach einer von der Senatsverwaltung für Finanzen im Einvernehmen mit der für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung festzulegenden Berechnungsformel aus den Ist-Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres ermittelt.</p> <p>(2) Auf die Zuführungen nach Absatz 1 ist im laufenden Jahr ein Abschlag zu zahlen, der mit der Zuführung zu verrechnen ist. Näheres regeln die Anlagerichtlinien.</p>	<p>derung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen des laufenden Jahres und der Vorjahre ergebenden Beträge sind von den in § 1 genannten Einrichtungen nachträglich zum ersten Quartal des Folgejahres zu Lasten der Titel für Amts-, Besoldungs- und Versorgungsbezüge dem Sondervermögen zuzuführen. Beträge, die nicht aus dem Landeshaushalt zugeführt werden, sind bei dem Sondervermögen auf Sonderkonten gesondert auszuweisen. Die Höhe der Beträge wird nach einer von der Senatsverwaltung für Finanzen im Einvernehmen mit der für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung festzulegenden Berechnungsformel aus den Ist-Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres ermittelt.</p> <p>(2) Bei der Verbeamtung von Lehrkräften erfolgen weitere Zuführungen. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung legt die Höhe der Zuführungen jährlich fest und übermittelt diese der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung. Grundlage für die Berechnung der Höhe der Zuführungen ist der Unterschiedsbetrag der für das jeweilige Jahr von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Personaldurchschnittssätze für die Tarifbeschäftigten und die Beamtinnen und Beamten, der unter Abzug der Durchschnittskosten beihilferechtlicher Ansprüche ermittelt wird. Die Berechnung und Zuführung erfolgt für jeden Einzelfall der tatsächlich erfolgten Verbeamtung und wird dem Sondervermögen jährlich fortlaufend zugeführt. Auf die Zuführungen nach Absatz 1 ist im laufenden Jahr ein Abschlag zu zahlen, der mit der Zuführung zu verrechnen ist. Näheres regeln die Anlagerichtlinien.</p> <p>(3) Die von dem Sondervermögen erwirtschafteten Erträge werden Teil des Sondervermögens.</p> <p>(4) Weitere Zuführungen zu dem Sondervermögen sind zulässig. Sie können die Zuführungsbeträge der Folgejahre mindern.</p>	<p>derung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen des laufenden Jahres und der Vorjahre ergebenden Beträge sind von den in § 1 genannten Einrichtungen nachträglich zum ersten Quartal des Folgejahres zu Lasten der Titel für Amts-, Besoldungs- und Versorgungsbezüge dem Sondervermögen zuzuführen. Beträge, die nicht aus dem Landeshaushalt zugeführt werden, sind bei dem Sondervermögen auf Sonderkonten gesondert auszuweisen. Die Höhe der Beträge wird nach einer von der Senatsverwaltung für Finanzen im Einvernehmen mit der für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung festzulegenden Berechnungsformel aus den Ist-Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres ermittelt.</p> <p>(2) Bei der Verbeamtung von Lehrkräften erfolgen weitere Zuführungen. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung legt die Höhe der Zuführungen jährlich fest und übermittelt diese der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung. Grundlage für die Berechnung der Höhe der Zuführungen ist der Unterschiedsbetrag der für das jeweilige Jahr von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Personaldurchschnittssätze für die Tarifbeschäftigten und die Beamtinnen und Beamten, der unter Abzug der Durchschnittskosten beihilferechtlicher Ansprüche sowie der Aufwendungen für den Nachteilsausgleich gemäß Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Regelungen für Lehrkräfte (Nachteilsausgleichsgesetz) ermittelt wird. Die Berechnung und Zuführung erfolgt für jeden Einzelfall der tatsächlich erfolgten Verbeamtung und wird dem Sondervermögen jährlich fortlaufend zugeführt. Auf die Zuführungen nach Absatz 1 ist im laufenden Jahr ein Abschlag zu zahlen, der mit der Zuführung zu verrechnen ist. Näheres regeln die Anlagerichtlinien.</p> <p>(3) Die von dem Sondervermögen erwirtschafteten Erträge werden Teil des Sondervermögens.</p> <p>(4) Weitere Zuführungen zu dem Sondervermögen sind zulässig. Sie können die Zuführungsbeträge der Folgejahre mindern.</p>
--	--	--